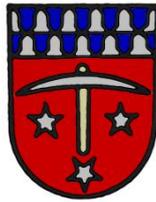


**Richtlinien der Gemeinde Langenaltheim  
für die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte  
vom 11.02.2015**



**§ 1**

Das Wappen der Gemeinde Langenaltheim ist ein Hoheitszeichen und als solches gesetzlich geschützt. Die Führung und der Gebrauch des Wappens sind daher ausschließlich der Gemeinde Langenaltheim vorbehalten. Eine Benutzung durch Dritte bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde Langenaltheim. Diese kann nach Maßgabe der nachstehenden Richtlinien erteilt werden.

**§ 2**

Veränderungen, Abwandlungen bzw. die Verwendung von Teilelementen des Wappens bedürfen der Genehmigung der in § 5 genannten Stelle.

**§ 3**

- (1) Vor Verwendung des Wappens ist die Genehmigung vom Antragsteller unter Angabe von Form und Verwendungszweck des Wappens bei der Gemeinde Langenaltheim schriftlich zu beantragen. Soweit dies möglich ist, ist dem Antrag ein entsprechendes Muster beizufügen. Die Darstellung muss heraldisch und künstlerisch einwandfrei sein, darf nicht abstoßend oder herabwürdigend wirken und Verwechslungen mit Schreiben amtlichen Charakters müssen ausgeschlossen sein. Die Größe des Wappens in Bezug auf das Gesamtbild darf 5 % nicht überschreiten. Es kann in farbiger Originalform oder zweifarbig stilisiert verwendet werden.
- (2) Eine Genehmigung zur Verwendung des Wappens für gewerbliche Zwecke soll nur erteilt werden, wenn durch die Art der Verwendung sichergestellt ist, dass die Werbung nicht nur dem Antragsteller, sondern auch der Gemeinde Langenaltheim selbst zugutekommt.
- (3) Die Genehmigung zur Verwendung auf Fahnen zur Beflaggung von Gebäuden oder Grundstücken gilt hiermit als allgemein erteilt.
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens
  - a. von politischen (Orts-) Parteien (Flyer, Briefpapier, Prospekte, etc.)
  - b. auf Siegeln und Stempeln von Firmen, Einzelpersonen, Vereinen oder Verbänden
  - c. auf uniformähnlicher Kleidung (Ausnahme: Freiwillige Feuerwehren der Gemeinde Langenaltheim)
  - d. auf Internetseiten

ist unzulässig, soweit keine Genehmigung nach § 5 vorliegt.

**§ 4**

Die Nutzungsgenehmigung wird bis auf Widerruf erteilt. Für die Erteilung der Nutzungsgenehmigung wird eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 25,00 € einmalig (ausgenommen Ortsvereine) erhoben.

**§ 5**

Für die Erteilung der Genehmigung zur Benutzung des Gemeindewappens ist der 1. Bürgermeister zuständig. Die Genehmigung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Die Genehmigung wird entschädigungslos widerrufen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen weggefallen sind oder die erteilten Auflagen und/oder Bedingungen nicht erfüllt werden. Die Genehmigung soll nur Firmen, Privatpersonen, Parteien und Wählergemeinschaften und Vereinen erteilt werden, die ihren Sitz bzw. Wohnsitz in der Gemeinde Langenaltheim haben oder in einer besonderen Beziehung zur Gemeinde Langenaltheim stehen.

**§ 6**

Diese Richtlinien werden mit dem Tag der Bekanntmachung wirksam. Bereits früher erlassene Richtlinien treten hiermit außer Kraft.

Langenaltheim, 11.02.2015

Gemeinde Langenaltheim

.....  
Alfred Maderer  
1. Bürgermeister

angeschlagen am: **11.02.2015**

abgenommen am: \_\_\_\_\_